

# 2020

## Gesetze der DDR



Anordnung über die Aufgaben und Organisation  
der örtlichen freiwilligen Feuerwehren und der  
betrieblichen Feuerwehren sowie die Rechte und  
Pflichten ihrer Angehörigen

vom 2. Februar 1976 i.d.F. vom 26. August 1983

Chris

[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)

01.12.2020

## ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber<sup>1</sup> distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt<sup>2</sup>. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

---

<sup>1</sup> Herausgeber/Autor/Ersteller

<sup>2</sup> es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

**Anordnung  
über die Aufgaben und Organisation  
der örtlichen freiwilligen Feuerwehren  
und der betrieblichen Feuerwehren  
sowie die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen**

vom 2. Februar 1976

(GBl. I Nr. 8 S. 150)

i. d. F. der AO Nr. 2 vom 26. August 1983

(GBl. I Nr. 25 S. 247)

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575) wird für die örtlichen freiwilligen Feuerwehren und betrieblichen Feuerwehren im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Aufgaben und Organisation der örtlichen freiwilligen Feuerwehren und der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren sowie die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen wird das Statut der freiwilligen Feuerwehren (Anlage) erlassen.

§ 2

(1) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen haben für die in ihrem Verantwortungsbereich bestehenden Berufsfeuerwehren die Aufgaben und Organisation sowie die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Berufsfeuerwehren auf der Grundlage des Statuts der freiwilligen Feuerwehren entsprechend zu regeln.

(2) Die Angehörigen der Berufsfeuerwehren führen die Dienstgrade, tragen die Uniform und Dienstgrad- sowie funktionsabhängige Abzeichen der freiwilligen Feuerwehren.

(3) Die Berufsfeuerwehren führen das Emblem der freiwilligen Feuerwehren.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 15. März 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 7. Juni 1972 zur Änderung der Statuten der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane (GBl. II Nr. 37 S. 424) außer Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1976

**Der Minister des Innern  
und Chef der Deutschen Volkspolizei**

Anlage zu vorstehender Anordnung

## Statut der freiwilligen Feuerwehren

### § 1

#### Rechtliche Stellung

- (1) Die örtlichen freiwilligen Feuerwehren sind ehrenamtliche Organe der Räte der Stadtkreise, Städte und Gemeinden und, soweit in Stadtkreisen mit Stadtbezirken den Räten der Stadtbezirke die Verantwortung für ständig einsatzbereite örtliche freiwillige Feuerwehren übertragen wurde, der Räte der Stadtbezirke. Sie sind den Räten der Stadtkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden (nachfolgend örtliche Räte genannt) unterstellt.
- (2) Die betrieblichen freiwilligen Feuerwehren sind ehrenamtliche Organe der Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen sowie der Vorsitzenden der Genossenschaften (nachfolgend Leiter der Betriebe genannt). Die betrieblichen freiwilligen Feuerwehren sind den Leitern der Betriebe unterstellt.
- (3) Die freiwilligen Feuerwehren führen ihre Tätigkeit auf der Grundlage des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575) durch.
- (4) Die Leiter der örtlichen freiwilligen Feuerwehren sind den örtlichen Räten verantwortlich und rechenschaftspflichtig für die Erfüllung der den örtlichen freiwilligen Feuerwehren im Brandschutzgesetz u. a. Rechtsvorschriften, in Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe sowie in Befehlen und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei übertragenen Aufgaben.
- (5) Die Leiter der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren sind den Leitern der Betriebe verantwortlich und rechenschaftspflichtig für die Erfüllung der den betrieblichen freiwilligen Feuerwehren im Brandschutzgesetz u. a. Rechtsvorschriften, in Befehlen und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei und in betrieblichen Regelungen zur Gewährleistung des Brandschutzes übertragenen Aufgaben.
- (6) Die freiwilligen Feuerwehren führen ein einheitliches Emblem. Er zeigt einen silberfarbigen Feuerwehrschutzhelm mit Nackenleder und 2 darunterliegende gekreuzte silberfarbige Feuerwehrbeile.

### § 2

#### Aufgaben

- (1) Die freiwilligen Feuerwehren erfüllen Aufgaben zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden sowie zur Beseitigung von Gemeingefahren. In Erfüllung dieser Aufgaben haben sie zur Verwirklichung der den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten sowie den Leitern der Betriebe obliegenden Verantwortung für den Brandschutz beizutragen.
- (2) Insbesondere haben sie
  - a) die sich aus den Rechtsvorschriften, aus den Befehlen und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei sowie aus den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe bzw. aus den Festlegungen der Leiter der Betriebe zur Gewährleistung des Brandschutzes ergebenden Aufgaben ordnungsgemäß zu lösen;

- b) zur Verhinderung von Bränden beizutragen, Brände wirksam zu bekämpfen und Gemeingefahren zu beseitigen;
  - c) eine hohe Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel zu organisieren, ständig die Pflege und Wartung der materiellen Ausrüstung durchzuführen, eine vorbildliche Ordnung und Sauberkeit in den Gebäuden der freiwilligen Feuerwehren zu halten und einen lückenlosen Nachweis über die Prüfung der Geräte entsprechend den Festlegungen zu führen;
  - d) den örtlichen Räten bzw. den Leitern der Betriebe Vorschläge zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften und anderen verbindlichen Festlegungen über den Brandschutz zu unterbreiten und sie über Mängel im Brandschutz zu informieren;
  - e) an der Aufklärung und Erziehung der Bürger bzw. Werk tätigen zum brandschutzgerechten Verhalten sowie zur Vertiefung von deren Rechtskenntnissen im Brandschutz aktiv mitzuwirken;
  - f) den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten bzw. den Leitern der Betriebe über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Ergebnisse der Arbeit zu berichten.
- (3) Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren haben im Rahmen erteilter Ermächtigungen und übertragener Befugnisse Brandschutzkontrollen durchzuführen.
- (4) Beim Einsatz von Frauen und Jugendlichen sind die Festlegungen der geltenden Rechtsvorschriften zum Gesundheitsschutz für Frauen und Jugendliche einzuhalten.

## § 3

### Befugnisse

- (1) Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren sind befugt:
- a) Grundstücke, Anlagen, Objekte, Gebäude und Räume zur Durchführung der Brandbekämpfung oder Abwehr einer Gemeingefahr zu betreten;
  - b) zur Bekämpfung von Bränden und zur Beseitigung anderer Gemeingefahren oder zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Brand- oder anderen Gemeingefahr geeignete Personen zur Unterstützung aufzufordern und geeignete Sachen, unabhängig von Eigentums- oder Besitzverhältnissen, einzusetzen, solange Kräfte und Mittel der Feuerwehren nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und keine erhebliche Gefahr für das Leben und die Gesundheit der aufgeforderten Personen besteht oder wichtige andere Pflichten nicht verletzt werden.
- (2) Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren, die durch die örtlichen Räte zur Durchführung von Brandschutzkontrollen ermächtigt wurden, sind befugt, diese Kontrollen in Grundstücken, Anlagen, Objekten, Gebäuden und Räumen, die den örtlichen Räten unterstehen, und in anderen örtlichen Betrieben und Einrichtungen, den Genossenschaften sowie den Wohnstätten durchzuführen.

## § 4

### Formationsgliederung

- (1) Die freiwilligen Feuerwehren sowie deren Kommandostellen gliedern sich, abhängig von den personellen Stärken, in Gruppen und Züge. 3 Gruppen bilden einen Zug.
- (2) Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren, die durch die örtlichen Räte zur Durchführung von Brandschutzkontrollen ermächtigt wurden, werden in Brandschutzgruppen zusammengefaßt.

## § 5

### Leitung der freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Leitung einer örtlichen freiwilligen Feuerwehr besteht aus:
- a) dem Leiter der örtlichen freiwilligen Feuerwehr;
  - b) dem Stellvertreter für Kontrolle im Brandschutz;
  - c) dem Stellvertreter für Einsatz, Aus- und Weiterbildung.
- (2) Die Leitung einer betrieblichen freiwilligen Feuerwehr besteht aus:
- a) dem Leiter der betrieblichen freiwilligen Feuerwehr;
  - b) dem Stellvertreter für Einsatz, Aus- und Weiterbildung.
- (3) In örtlichen freiwilligen Feuerwehren der Kreisstädte sowie in Städten und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und in betrieblichen freiwilligen Feuerwehren mit umfangreicher Technik kann ein Stellvertreter für Technik ernannt werden.
- (4) Die Leiter von Kommandostellen der freiwilligen Feuerwehren nehmen an den Beratungen der Leitung teil.

## § 6

### Zugehörigkeit

- (1) Die Mitarbeit in den freiwilligen Feuerwehren ist eine ehrenamtliche Tätigkeit im Interesse und zum Nutzen der sozialistischen Gesellschaft.
- (2) Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren können Männer, Frauen und Jugendliche, Angehörige der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren, im Betrieb beschäftigte Werktätige werden, die keiner anderen Feuerwehr angehören und bereit sind, dieses Statut anzuerkennen und danach zu handeln.
- (3) Bürger, die sich um die Zugehörigkeit zur freiwilligen Feuerwehr bewerben, müssen nachstehende Anforderungen erfüllen:
- a) Treue und Ergebenheit zur Deutschen Demokratischen Republik;
  - b) Einhaltung der sozialistischen Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und der Gesetzmäßigkeit;
  - c) vorbildliches Auftreten und Verhalten im Arbeitsbereich sowie im persönlichen Leben;
  - d) hohe Einsatzbereitschaft und ausgeprägtes Verantwortungsbewußtsein;
  - e) geistige und körperliche Eignung zur Erfüllung der sich ergebenden Aufgaben;
  - f) in der Regel Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (4) Der Antrag zur Aufnahme ist vom Bewerber an den örtlichen Rat oder an den Leiter des Betriebes über die Leitung der örtlichen freiwilligen Feuerwehr bzw. der betrieblichen freiwilligen Feuerwehr zu richten. Diese hat den Antrag mit ihrer Stellungnahme dem örtlichen Rat bzw. dem Leiter des Betriebes zur Entscheidung über die Aufnahme zu überreichen.
- (5) Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren, die aus gesundheitlichen, altersmäßigen oder anderen zwingenden Gründen die ihnen übertragenen Aufgaben in den freiwilligen Feuerwehren nicht mehr erfüllen können, kann in Würdigung ihrer langjährigen aktiven Mitarbeit in den freiwilligen Feuerwehren die weitere Zugehörigkeit ehrenhalber durch den örtlichen Rat bzw. den Leiter des Betriebes zuerkannt werden.

(6) Bürger, die gemäß § 9 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Mitarbeit in der örtlichen freiwilligen Feuerwehr verpflichtet wurden, werden mit Beschluß des örtlichen Rates Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehr.

## § 7

### Beendigung der Zugehörigkeit

(1) Die Zugehörigkeit zu den freiwilligen Feuerwehren endet durch:

- a) Wohnortwechsel bzw. Ausscheiden aus dem Betrieb;
- b) den Austritt;
- c) den Ausschluß;
- d) den Tod.

(2) Der Austritt ist dem örtlichen Rat bzw. dem Leiter des Betriebes über die Leitung der örtlichen freiwilligen Feuerwehr oder der betrieblichen freiwilligen Feuerwehr schriftlich zu erklären und zu begründen. Die Leitung der örtlichen freiwilligen Feuerwehr überreicht die Austrittserklärung mit ihrer Stellungnahme dem örtlichen Rat zur Entscheidung über den Austritt. Die Leitung der betrieblichen freiwilligen Feuerwehr überreicht die Austrittserklärung mit ihrer Stellungnahme dem Leiter des Betriebes.

(3) Endet die Zugehörigkeit durch einen Wohnortwechsel, das Ausscheiden aus dem Betrieb oder Austritt, ist eine Wiederaufnahme in die freiwillige Feuerwehr möglich. Die bisherige Zeit der Zugehörigkeit ist nach der Wiederaufnahme auf die Gesamtzeit der Zugehörigkeit anzurechnen.

(4) Der Ausschluß ist eine Disziplinarstrafe. Er kann nur im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens wegen schwerer Verstöße gegen dieses Statut ausgesprochen werden.

## § 8

### Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren haben das Recht:

- a) in den freiwilligen Feuerwehren eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Funktion auszuüben;
- b) entsprechend ihrer Qualifikation gefördert und zu einem von der ausgeübten Funktion abhängigen Dienstgrad befördert zu werden;
- c) zur Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehren und zu allen den Brandschutz betreffenden Fragen Vorschläge und Hinweise zu unterbreiten, Kritik zu üben und Eingaben oder Beschwerden einzureichen;
- d) Lehrgänge und Schulen zu besuchen sowie andere Bildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die der Qualifizierung und Weiterbildung zur Lösung der den freiwilligen Feuerwehren übertragenen Aufgaben dienen;
- e) den durch Teilnahme an Einsätzen oder durch Lehrgangs- bzw. Schulbesuch entstandenen Lohnausfall entsprechend den geltenden Bestimmungen erstattet zu erhalten;
- f) an Wettkämpfen im Feuerwehrekampfsport teilzunehmen;
- g) ihre Anwesenheit zu verlangen, wenn zu ihrer Person als Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr Entscheidungen getroffen werden;
- h) Versicherungsschutz bei Dienstunfällen sowie Schadenersatz für im Dienst erlittene Sachschäden entsprechend den geltenden Bestimmungen zu beanspruchen;

- i) bei Wohnortwechsel, Ausscheiden aus dem Betrieb bzw. Austritt aus den freiwilligen Feuerwehren eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit, den letzten Dienstgrad und die ausgeübte Funktion zu erhalten.
- (2) Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren haben die Pflicht:
  - a) die den freiwilligen Feuerwehren übertragenen Aufgaben aktiv und pflichtbewußt zu erfüllen und dadurch zur Gestaltung und zum Schutz der entwickelten sozialistischen Gesellschaft beizutragen;
  - b) die sozialistischen Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu achten und einzuhalten;
  - c) während der Dienstdurchführung, im Arbeitsbereich und im persönlichen Leben das Ansehen der freiwilligen Feuerwehren zu wahren sowie diszipliniert, höflich und korrekt aufzutreten;
  - d) sich mit den Rechtsvorschriften und anderen verbindlichen Festlegungen über den Brandschutz bzw. mit den betrieblichen Regelungen über den Brandschutz vertraut zu machen;
  - e) die sozialistische Gesetzlichkeit konsequent einzuhalten und auf die Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und anderen verbindlichen Festlegungen bzw. betrieblichen Regelungen über den Brandschutz zielstrebig einzuwirken;
  - f) zu einer hohen Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehren beizutragen, persönliche Einsatzbereitschaft und Aktivität bei der Bekämpfung von Bränden und zur Beseitigung von Gemeingefahren zu zeigen und sich bei der Auslösung eines Alarms unverzüglich zum festgelegten Stellplatz oder in Ausnahmefällen direkt zur Einsatzstelle zu begeben;
  - g) Befehle und Weisungen gewissenhaft und schnell auszuführen;
  - h) ständig und pünktlich an der Dienstdurchführung teilzunehmen und sich für jedes Fernbleiben rechtzeitig bei einem Angehörigen der Leitung oder beim Leiter der Kommandostelle der örtlichen freiwilligen Feuerwehr bzw. der betrieblichen freiwilligen Feuerwehr zu entschuldigen;
  - i) die ihnen zur Nutzung übergebenen Ausrüstungsgegenstände, die Uniform und die Einsatzbekleidung pfleglich zu behandeln;
  - j) während der Dienstdurchführung die Uniform bzw. Einsatzbekleidung entsprechend den Festlegungen zu tragen;
  - k) den Dienstausweis sicher aufzubewahren, während der Dienstdurchführung bei sich zu tragen und einen Verlust des Dienstausweises unverzüglich der ausstellenden Stelle zu melden;
  - l) über die ihnen während der Dienstauführung bekannt gewordenen Dienst- und Staatsgeheimnisse sowie über alle erhaltenen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen sowie Wahrnehmungen die Schweigepflicht zu wahren;
  - m) mit Beendigung der Zugehörigkeit zu den freiwilligen Feuerwehren die erhaltene Uniform und Einsatzbekleidung, den Dienstausweis sowie alle dienstlichen Unterlagen abzugeben.

## § 9

### Tragen der Uniform

- (1) Die Uniform der freiwilligen Feuerwehren ist ein Ehrenkleid. Sie ist von den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bzw. auf Anweisung zu tragen.



(2) Dienstgrad- und funktionsabhängige Abzeichen sind entsprechend dem erreichten Dienstgrad und der ausgeübten Funktion bzw. Tätigkeit zu tragen.

## § 10

### Dienstgrade

(1) Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren führen Dienstgrade. Sie untergliedern sich nach Feuerwehrmanns- und Offiziersdienstgraden.

(2) Die Feuerwehrmannsdienstgrade sind:

- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| a) Feuerwehranwärter  | (Fw.-Anw.) |
| b) Unterfeuerwehrmann | (Ufm.)     |
| c) Feuerwehrmann      | (Fm.)      |
| d) Oberfeuerwehrmann  | (Ofm.)     |
| e) Hauptfeuerwehrmann | (Hfm.)     |
| f) Löschmeister       | (Lm.)      |
| g) Oberlöschmeister   | (Olm.)     |

(3) Die Offiziersdienstgrade sind:

- |                        |        |
|------------------------|--------|
| a) Unterbrandmeister   | (Ubm.) |
| b) Brandmeister        | (Bm.)  |
| c) Oberbrandmeister    | (Obm.) |
| d) Brandinspektor      | (Bi)   |
| e) Oberbrandinspektor  | (Obi)  |
| f) Hauptbrandinspektor | (Hbi)  |

## § 11

### Ernennung in Funktionen

(1) Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren werden durch die Vorsitzenden der örtlichen Räte, Angehörige der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren durch die Leiter der Betriebe in Funktionen ernannt.

(2) Voraussetzung für die Ernennung von Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren in Funktionen ist, daß sie über die geforderte Qualifikation verfügen bzw. diese in kürzester Frist erwerben.

## § 12

### Beförderungen

Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren werden durch die Vorsitzenden der örtlichen Räte, Angehörige der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren durch die Leiter der Betriebe nach Ablauf der festgelegten Fristen und bei guten Leistungen zu dem von ihrer Funktion abhängigen Dienstgrad befördert.

## § 13

### Abberufung von Funktionen

Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren können durch die Vorsitzenden der örtlichen Räte, Angehörige der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren durch die Leiter der Betriebe von einer Funktion abberufen werden, wenn sie aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen diese Aufgabe nicht mehr erfüllen können oder wenn sie selbst einen entsprechenden Antrag stellen. Sie sind abberufen, wenn die Abberufung im Ergebnis einer Disziplinarmaßnahme erforderlich wird.

## § 14

### Dienstausweise

(1) Zur Legitimation über die Zugehörigkeit zu den freiwilligen Feuerwehren, der Berechtigung zum Tragen der Uniform bzw. Einsatzbekleidung mit den dem Dienstgrad entsprechenden Dienstgrad- sowie funktionsabhängigen Abzeichen und zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erhalten die Angehörigen der örtlichen Feuerwehren einen einheitlichen Dienstausweis durch die örtlichen Räte, die Angehörigen der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren durch die Leiter der Betriebe.

(2) Angehörige der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren können anstelle eines Dienstausweises eine entsprechende Eintragung im Betriebsausweis durch die Leiter der Betriebe erhalten.

(3) Die Ausgabe und Nachweisführung des Dienstausweises sowie Eintragungen in den Dienstausweis haben entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

## § 15

### Staatliche Ehrungen

Langjährige, treue, gewissenhafte und aktive Mitarbeit in den freiwilligen Feuerwehren sowie besondere Verdienste im Brandschutz sind entsprechend den Rechtsvorschriften mit staatlichen Auszeichnungen zu würdigen.

## § 16

### Disziplinarrechte

(1) Für ausgezeichnete und hervorragende Leistungen bei der Lösung von Aufgaben zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden sowie bei der Erhöhung der Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehren sind folgende Einzel- oder Kollektivauszeichnungen vorzunehmen:

- a) Aussprechen der Anerkennung und des Dankes vor dem Kollektiv oder vor der Front;
- b) schriftliche Belobigung;
- c) vorzeitige Löschung einer früher ausgesprochenen Disziplinarstrafe;
- d) Übergabe von Sachwert- bzw. Geldprämie;
- e) Öffentliche Würdigung der Leistungen;
- f) vorzeitige Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad.

(2) Bei Verstößen gegen das Statut, gegen Befehle und Weisungen können folgende Disziplinarstrafen ausgesprochen werden:

- a) Tadel vor dem Kollektiv oder vor der Front;

- b) Verweis;
- c) strenger Verweis;
- d) Abberufung von Funktionen;
- e) Herabsetzung im Dienstgrad mit bzw. ohne Abberufung von Funktionen;
- f) Ausschluß.

(3) Vor einer disziplinarischen Bestrafung ist der Betroffene zu hören.

(4) Disziplinarrechte haben:

- a) der Leiter der örtlichen freiwilligen Feuerwehr bzw. der betrieblichen freiwilligen Feuerwehr gegenüber den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr nach Abs. 1 Buchstaben a bis c und Abs. 2 Buchstaben a und b;
- b) der Vorsitzende des örtlichen Rates bzw. der Leiter des Betriebes gegenüber allen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr nach den Absätzen 1 und 2.

## § 17

### Beschwerde gegen Disziplinarmaßnahmen

(1) Gegen eine Disziplinarmaßnahme kann gemäß § 19 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Disziplinarmaßnahme bei dem Disziplinarbefugten einzulegen, der sie ausgesprochen hat.

(2) Über die Beschwerde ist entsprechend den Bestimmungen des § 19 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 zu entscheiden.

## § 18

### Löschung von Disziplinarstrafen

(1) Nach Ablauf eines Jahres sind Disziplinarstrafen zu löschen, wenn der Angehörige der freiwilligen Feuerwehr seine Pflichten erfüllt. Der Leiter der örtlichen freiwilligen Feuerwehr bzw. der betrieblichen freiwilligen Feuerwehr kann nur die Disziplinarstrafen löschen, die er selbst ausgesprochen hat.

(2) Das Löschen von Disziplinarstrafen ist vorrangig durch Anwendung der Auszeichnungsart „Vorzeitige Löschung einer früher ausgesprochenen Disziplinarstrafe“ vorzunehmen.

(3) Die Löschung bewirkt nicht, daß die Abberufung von Funktionen oder die Herabsetzung im Dienstgrad aufgehoben ist.

